



Abstimmungsvorlagen

2. Juni 2002

Demokratiereform, bestehend aus

- 3 **Verfassung des Kantons Aargau**
Änderung vom 18. Dezember 2001
- 4 **Gesetz über die politischen Rechte (GPR)**
Änderung vom 18. Dezember 2001
- 5 **Gesetz über die Einwohnergemeinden
(Gemeindegesezt)**
Änderung vom 18. Dezember 2001

Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur
Umwandlung der Aargauischen Pensionskasse in
eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt

- 6 **Organisationsgesetz (Gesetz über die
Organisation des Regierungsrates und der
kantonalen Verwaltung)**
Änderung vom 26. Februar 2002

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen zusammen mit dem
Grossen Rat folgende Vorlagen zur Abstimmung:

Inhaltsverzeichnis

Demokratiereform, bestehend aus

3 Verfassung des Kantons Aargau

Änderung vom 18. Dezember 2001

Erläuterung des Regierungsrates	Seite	5
Abstimmungstext	Seite	11

4 Gesetz über die politischen Rechte (GPR)

Änderung vom 18. Dezember 2001

Erläuterung des Regierungsrates	Seite	15
Abstimmungstext	Seite	17

5 Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt)

Änderung vom 18. Dezember 2001

Erläuterung des Regierungsrates	Seite	21
Abstimmungstext	Seite	23

Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Umwandlung der
Aargauischen Pensionskasse in eine selbstständige öffentlich-
rechtliche Anstalt

6 Organisationsgesetz (Gesetz über die Organisation des
Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung)

Anderung vom 26. Februar 2002

Erläuterung des Regierungsrates	Seite	25
Abstimmungstext	Seite	29

Verfassung des Kantons Aargau

Änderung vom 18. Dezember 2001

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 18. Dezember 2001 die Änderung der Verfassung des Kantons Aargau mit 134 gegen 9 Stimmen gutgeheissen.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen diese Vorlage zur Annahme.

Zielsetzungen der Demokratiereform

Der bisherige Schwerpunkt der demokratischen Mitwirkungsrechte der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger liegt in der Gesetzgebung: Alle neuen Gesetze und alle Gesetzesänderungen unterstehen der obligatorischen Volksabstimmung.

Die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahre haben jedoch dazu geführt, dass das Gesetz seine zentrale Stellung eingebüsst hat. Wichtige Anordnungen werden zunehmend in anderen Formen getroffen. Finanzbeschlüsse des Grossen Rates (bspw. für grosse Infrastrukturprojekte) und Staatsverträge mit anderen Kantonen sind ebenso wichtig. Die Finanzbeschlüsse des Grossen Rates und die Genehmigung von Staatsverträgen durch den Grossen Rat unterstehen bisher nur der fakultativen Volksabstimmung. 3000 Stimmberechtigte können mit ihren Unterschriften eine Volksabstimmung verlangen, was bisher noch nie der Fall war.

Die Demokratiereform hat zum Ziel, die demokratischen Mitwirkungsrechte der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zu stärken, indem umstrittene Finanzbeschlüsse und umstrittene Staatsverträge neu der obligatorischen Volksabstimmung unterstehen sollen. Hingegen sollen unbestrittene oder wenig bestrittene Gesetze und Gesetzesänderungen künftig nur noch fakultativ der Volksabstimmung unterstehen. Dadurch wird vermieden, dass die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger für blosser Bestätigungen von klaren Grossratsentscheidungen an die Urne gerufen werden. Die Demokratiereform stärkt somit gesamthaft den Gehalt der demokratischen Mitwirkungsrechte der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger.

Schwerpunkte der Demokratiereform

Obligatorische Volksabstimmungen nur noch bei umstrittenen Gesetzen.

Das obligatorische Gesetzesreferendum in seiner heutigen Form bedeutet, dass alle neuen Gesetze und alle Gesetzesänderungen obligatorisch dem Volk an der Urne vorgelegt werden müssen. Es hat im Kanton Aargau eine lange Tradition. Das obligatorische Gesetzesreferendum war bereits in der Staatsverfassung von 1885 enthalten und wurde auch in die neue Kantonsverfassung von 1980 übernommen. Die lange Tradition des obligatorischen Gesetzesreferendums und die Tatsache, dass es die Stimmberechtigten unmittelbar an der Gesetzgebung beteiligt, sprechen denn auch für seine Beibehaltung. Allerdings soll das obligatorische Gesetzesreferendum mit der vorliegenden Revision der Kantonsverfassung zeitgemäss ausgestaltet werden.

Im Zeitraum von 1992 bis 2001 hatten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an der Urne über insgesamt 44 Gesetzesvorlagen zu befinden. Dabei stimmten sie der grossen Mehrzahl, nämlich 41 Gesetzesvorlagen, zu. Nur drei sind an der Urne

gescheitert. Die meisten Gesetze und Gesetzesänderungen sind somit unbestritten, weil sie Lösungen enthalten, die in der Öffentlichkeit breit abgestützt und deshalb akzeptiert sind. Oft sind Gesetzesänderungen auch deshalb unbestritten, weil sie unvermeidbare Anpassungen an geänderte Verhältnisse ohne wesentlichen inhaltlichen Gestaltungsspielraum enthalten (bspw. Anpassungen an neues Bundesrecht oder an Gerichtsurteile). Deshalb ist es sinnvoll, nicht mehr jedes Gesetz und insbesondere jede Gesetzesänderung obligatorisch der Volksabstimmung zu unterstellen.

Der Grosse Rat und der Regierungsrat sind der Auffassung, dass umstrittene Gesetze und Gesetzesänderungen aber auch in Zukunft dem Volk an der Urne unterbreitet werden müssen. Sie schlagen daher eine Mischform zwischen dem obligatorischen und dem fakultativen Referendum vor. Künftig unterliegen jene Gesetze und Gesetzesänderungen der obligatorischen Volksabstimmung, die der Grosse Rat mit weniger als der absoluten Mehrheit aller Mitglieder beschlossen hat (bei 200 Mitgliedern beträgt die absolute Mehrheit 101). Haben demgegenüber 101 oder mehr Grossrätinnen und Grossräte einem Gesetz zugestimmt, so gilt es in Zukunft als unbestritten und es gelangt nicht mehr obligatorisch zur Volksabstimmung. 3000 Stimmberechtigte können in diesem Fall mit ihren Unterschriften eine Volksabstimmung verlangen.

Im Weiteren soll der Grosse Rat die Möglichkeit haben, auch ein im Grosse Rat unbestrittenes Gesetz durch separaten Beschluss der Volksabstimmung zu unterstellen. Ein Viertel der Grossratsmitglieder (50 Grossrätinnen/Grossräte) muss diesem Beschluss zustimmen. Die Quote von einem Viertel ist bewusst tief gesetzt worden. Damit bestehen keine hohen Hürden, um auch ein an sich unbestrittenes Gesetz dem Volk unterbreiten zu können.

Die Abstimmungsergebnisse der 44 Gesetzesvorlagen im Grossen Rat von 1992 bis 2001 zeigen, dass 39 Vorlagen die Zustimmung des absoluten Mehrs aller Grossratsmitglieder erreicht haben. Von den fünf Vorlagen, die das absolute Mehr nicht erreicht haben, sind drei anschliessend in der Volksabstimmung gescheitert. Die vorgeschlagene Neuerung mit dem absoluten Mehr ist somit ein zuverlässiger Gradmesser, ob ein Gesetz unbestritten ist oder nicht.

Mit dieser Neugestaltung des Referendumsrechts bleibt das obligatorische Gesetzesreferendum in seiner Substanz erhalten. Zudem können sich die Bürgerinnen und Bürger auf die wirklich umstrittenen und wichtigen Fragen konzentrieren. Volksabstimmungen über Gesetze, die von niemandem ernsthaft angefochten werden, finden künftig nicht mehr obligatorisch statt.

Erweiterung der Volksrechte durch Einführung von obligatorischen Volksabstimmungen für umstrittene Beschlüsse des Grossen Rates.

Die geltende Kantonsverfassung legt fest, dass bestimmte Beschlüsse des Grossen Rates der fakultativen Volksabstimmung unterliegen (§ 63 Abs. 1 KV). Die beiden wichtigsten dieser Beschlüsse sind: Die Genehmigung eines Staatsvertrages des Kantons Aargau mit einem anderen Kanton oder dem Ausland sowie ein Kreditbeschluss des Grossen Rates über eine neue Ausgabe von mehr als drei Millionen Franken. 3000 Stimmberechtigte können mit ihren Unterschriften eine Volksabstimmung über einen solchen Beschluss des Grossen Rates nach § 63 Abs. 1 KV verlangen. Dies war bisher noch nie der Fall.

Die Tragweite und die praktischen Auswirkungen – vor allem bei Finanz- und Staatsvertragsbeschlüssen – würden in vielen Fällen einen Volksentscheid rechtfertigen, ohne dass dieser von

3000 Stimmberechtigten verlangt werden muss. Umstrittene hohe Ausgaben sollten von denjenigen genehmigt werden, die sie später über die Steuern zu bezahlen haben. Hier klafft eine Lücke im System der Volksrechte.

Deshalb werden die Voraussetzungen für Volksabstimmungen über Grossratsbeschlüsse künftig gleich ausgestaltet sein wie bei den Gesetzen. Somit soll auch bei den Grossratsbeschlüssen das Stimmenverhältnis bei der Schlussabstimmung im Grossen Rat entscheidend sein. Umstrittene Finanz- und Staatsvertragsbeschlüsse werden künftig obligatorisch dem Volk an der Urne vorgelegt. Dies bedeutet eine Erweiterung der Volksrechte.

Keine Änderung der Voraussetzungen für das fakultative Referendum.

Mit der Einführung des fakultativen Referendums für unbestrittene Gesetze und Grossratsbeschlüsse erhält dieses eine höhere Bedeutung. Um die Wahrnehmung durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger nicht zu erschweren, sind die Voraussetzungen für das fakultative Referendum nicht geändert worden. Es braucht im Kanton Aargau nach wie vor die Unterschriften von 3000 Stimmberechtigten, um ein fakultatives Referendum zu ergreifen. Auch die Frist von 90 Tagen zum Sammeln der Unterschriften wird nicht geändert.

Anpassen der Beträge beim Finanzreferendum an die Teuerung.

Das Finanzreferendum umfasst alle Beschlüsse des Grossen Rates, welche neue, einmalige Ausgaben von mehr als drei Millionen Franken oder neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben

von mehr als 300 000 Franken verursachen (§ 63 Abs. 1 lit. c KV). Diese Beträge stehen seit über 20 Jahren in der Kantonsverfassung. Sie werden auf fünf Millionen bzw. 500 000 Franken erhöht, um eine Anpassung an die Teuerung vorzunehmen. Kaufkraftmässig wird die Referendumsgrenze gegenüber der 1980 vom Volk angenommenen Verfassung somit nicht erhöht.

Die Umsetzung von Bundesrecht ins kantonale Recht.

Die geltende Kantonsverfassung enthält keine ausdrückliche Bestimmung darüber, ob kantonales Ausführungsrecht zu Bundesrecht auf der Stufe Gesetz, Dekret oder Verordnung zu erlassen ist. Diese Lücke wird nun geschlossen. Das Bundesrecht wird mit einem kantonalen Gesetz vollzogen, wenn wichtige Bestimmungen zu erlassen sind. Ausnahmsweise kann der Regierungsrat Ausführungsrecht zu Bundesrecht mit einer kantonalen Verordnung erlassen: Erstens, wenn das Bundesrecht alle wichtigen Bereiche regelt und den Kantonen kein wesentlicher Entscheidungsspielraum bleibt. Zweitens, wenn der Bund sein Recht kurzfristig in Kraft setzt und die Kantone zu wenig Zeit für die Umsetzung mit einem Gesetz haben. In diesem Fall sind jedoch wichtige Bestimmungen, für welche die aargauische Kantonsverfassung die Gesetzesform verlangt, aber innert zwei Jahren von der Verordnung in ein Gesetz zu überführen. Der Regierungsrat wird verpflichtet, den Grossen Rat über Verordnungen zur Umsetzung von Bundesrecht zu informieren.

Auwirkungen der Revision der Kantonsverfassung auf das Gesetz über die politischen Rechte.

Die Revision der Kantonsverfassung im Rahmen der Demokratiereform erfordert Anpassungen des Gesetzes über die politischen Rechte (vgl. folgende Abstimmungsvorlage).

Verfassung des Kantons Aargau

Änderung vom 18. Dezember 2001

Der Grosse Rat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 62 Abs. 1 lit. b, lit. e (neu)

¹⁾ Der Volksabstimmung unterliegen in jedem Fall:

- b) Gesetze, wenn sie nicht von der absoluten Mehrheit aller Mitglieder des Grossen Rates angenommen worden sind; ist dieses Quorum erreicht, kann ein Viertel aller Mitglieder des Grossen Rates das Gesetz gleichwohl der Volksabstimmung unterstellen,
- e) Grossratsbeschlüsse gemäss § 63 Abs. 1 lit. b–d und f dieser Verfassung, wenn sie nicht von der absoluten Mehrheit aller Mitglieder des Grossen Rates angenommen worden sind; ist dieses Quorum erreicht, kann ein Viertel aller Mitglieder des Grossen Rates den Grossratsbeschluss gleichwohl der Volksabstimmung unterstellen.

SAR 110.000

¹⁾ AGS Bd. 10 S. 561; Bd. 13 S. 621; Bd. 14 S. 647; 1997 S. 105; 1999 S. 165; 2000 S. 279

§ 63 Abs. 1 lit. a–f, Abs. 2 und 3

¹ Auf Begehren von 3'000 Stimmberechtigten werden der Volksabstimmung unterbreitet:

- a) Gesetze,
- b) die vom Gesetz bezeichneten grundlegenden Pläne der staatlichen Tätigkeit, wenn sie verbindlich sind,
- c) die vom Grossen Rat genehmigten internationalen und interkantonalen Verträge,
- d) Beschlüsse des Grossen Rates über neue einmalige Ausgaben von mehr als fünf Millionen Franken oder über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 500'000 Franken,
- e) Beschlüsse des Grossen Rates über die Aufnahme fremder Gelder, die zu einer Höherverschuldung des Kantons führen,
- f) weitere durch Gesetz bezeichnete Beschlüsse des Grossen Rates.

² Die Volksabstimmung über neue Ausgaben betreffend Bauten und Baubeiträge darf nur ausgeschlossen und die endgültige Zuständigkeit der Behörden angeordnet werden, sofern durch Gesetz oder durch einen Beschluss des Grossen Rates, welcher der Volksabstimmung untersteht,

- a) die Kosten bestimmt oder
- b) bei kantonalen Bauten Objekt und Standort festgelegt oder
- c) bei Baubeiträgen die Objekte bezeichnet sind.

³ Der Grosse Rat darf ermächtigt werden, für einen besonderen Zweck fremde Gelder aufzunehmen, sofern deren Höhe durch Gesetz oder durch einen Beschluss des Grossen Rates, welcher der Volksabstimmung untersteht, festgelegt ist.

§ 78 Abs. 1 und 4

¹ Der Grosse Rat erlässt in der Form des Gesetzes alle wichtigen Bestimmungen, insbesondere diejenigen, welche die Rechte und Pflichten der Bürger oder Grundzüge der Organisation des Kantons und der Gemeinden festlegen. Er regelt den Vollzug des Bundesrechts durch Gesetz, soweit das Bundesrecht, diese Verfassung oder Gesetze nichts anderes bestimmen.

⁴ Gesetze, deren Inkrafttreten keinen Aufschub erträgt, können sofort in Kraft gesetzt werden, wenn die absolute Mehrheit aller Mitglieder des Grossen Rates die Dringlichkeit beschliesst. Diese Gesetze unterstehen der nachträglichen Volksabstimmung gemäss § 62 Abs. 1 lit. b oder § 63 Abs. 1 lit. a dieser Verfassung.



§ 91 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Der Regierungsrat kann die zum Vollzug des Bundesrechts notwendigen Bestimmungen erlassen,

- a) soweit das Bundesrecht den Inhalt des Ausführungsrechts im Sinne von Absatz 2 festlegt,
- b) in den übrigen Fällen sofern zeitliche Dringlichkeit besteht; die Verordnungsbestimmungen verlieren spätestens zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten die Gültigkeit.

§ 128 Abs. 5 (neu)

⁵ Dem Grossen Rat unterbreitete Anträge auf Erlass gesetzlicher Bestimmungen oder zur Fassung von Beschlüssen nach § 63 dieser Verfassung werden nach bisherigem Recht behandelt, wenn sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassungsänderung vom 18. Dezember 2001 beim Grossen Rat hängig waren.

II.

Diese Änderung wird nach der Gewährleistung durch die Bundesversammlung vom Regierungsrat in Kraft gesetzt.

Aarau, 18. Dezember 2001

Präsident des Grossen Rates:
BÜRGE

Staatsschreiber:
i.V. MEIER

Gesetz über die politischen Rechte (GPR)

Änderung vom 18. Dezember 2001

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 18. Dezember 2001 die Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) mit 127 gegen 8 Stimmen gutgeheissen.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen diese Vorlage zur Annahme.

Weshalb eine Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte?

Die Neugestaltung des Referendumsrechts und die Erhöhung der Beträge beim Finanzreferendum gemäss den Änderungen der Kantonsverfassung im Rahmen der Demokratiereform haben Anpassungen mehrerer Gesetze zur Folge. Angepasst werden müssen:

- das Gesetz über die politischen Rechte (GPR),
- das Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und dem Obergericht (GVG),
- das Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Aargau (Finanzhaushaltsgesetz),
- das Gesetz über die National- und Kantonsstrassen und ihre Finanzierung (Strassengesetz),
- das Energiegesetz des Kantons Aargau.

Gesetz über die politischen Rechte

Weil diese Änderungen eine einheitliche Zielsetzung haben, erfolgen sie mittels Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte.

Gesetz über die politischen Rechte (GPR)

Änderung vom 18. Dezember 2001

Der Grosse Rat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 40 Abs. 2

² Der Grosse Rat ordnet die Veröffentlichung derjenigen Erlasse und Beschlüsse im Amtsblatt an, die dem fakultativen Referendum unterstehen.

§ 42 Abs. 3 lit. b

Jede Unterschriftenliste (Bogen, Blatt, Karte) hat folgende Angaben zu enthalten:

- b) die Bezeichnung des Erlasses oder des Beschlusses mit dem Datum der Verabschiedung durch den Grossen Rat;

SAR 131.100

¹⁾ AGS Bd. 14 S. 169; 1997 S. 376; 2000 S. 84

§ 50 Abs. 2 lit. f

² Jede Unterschriftenliste (Bogen, Blatt, Karte) hat folgende Angaben zu enthalten:

- f) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer unbefugt an einem Initiativbegehren teilnimmt oder das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 StGB¹) oder wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 StGB).

§ 76 Abs. 3–6 (neu)

³ Das Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und dem Obergericht (Geschäftsverkehrsgesetz [GVG]) vom 19. Juni 1990²) wird wie folgt geändert:

§ 34a (neu)

Behördenreferendum

Der Grosse Rat entscheidet nach der Schlussabstimmung über einen allfälligen Antrag, ein Gesetz oder einen Beschluss des Grossen Rates der Volksabstimmung zu unterstellen.

⁴ Das Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Aargau (Finanzhaushaltsgesetz, FHG) vom 3. Juli 1990³) wird wie folgt geändert:

§ 17a Abs. 3

³ Die Bestimmungen über das Referendum bleiben vorbehalten.

§ 19 Abs. 1 und 2

¹ Das Begehren um einen Verpflichtungskredit ist dem Grossen Rat in einer besonderen Vorlage zu unterbreiten, wenn es eine einmalige Ausgabe von mehr als 5 Mio. Franken oder eine erstmalige, jährlich wiederkehrende Ausgabe von mehr als Fr. 500'000.– zum Gegenstand hat.

² Handelt es sich um eine neue Ausgabe, die gemäss § 62 Abs. 1 lit. e oder § 63 Abs. 1 lit. d der Kantonsverfassung dem Referendum untersteht, weist der Regierungsrat bei der Antragstellung darauf hin.

¹) Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.00)

²) AGS Bd. 13 S. 531 (SAR 152.200)

³) AGS Bd. 14 S. 397; 1997 S. 348 (SAR 611.100)

§ 23 Abs. 1

¹ Beschlüsse des Grossen Rates über die Aufnahme fremder Gelder unterliegen unter Vorbehalt von § 63 Abs. 3 der Kantonsverfassung dem Referendum, soweit diese Mittel nicht für langfristige verzinsliche oder anderweitig Ertrag abwerfende Anlagen des Finanzvermögens bestimmt sind. Bei Auflösung solcher Anlagen sind die Mittel zur Rückzahlung von Schulden zu verwenden.

⁵ Das Gesetz über die National- und Kantonsstrassen und ihre Finanzierung (Strassengesetz, StrG) vom 17. März 1969¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 und 5

² Über Neuanlagen von Kantonsstrassen innerorts oder ausserorts beschliesst der Grosse Rat. Der Beschluss stützt sich in der Regel auf ein generelles Projekt und beinhaltet den Gesamtkredit. Beträgt dieser mehr als 5 Mio. Franken, unterliegt der Beschluss dem Referendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. e oder § 63 Abs. 1 lit. d der Kantonsverfassung.

⁵ Über die Änderung bestehender Kantonsstrassen innerorts beschliesst der Regierungsrat, sofern die Gemeinde zuvor ihrem Kostenbeitrag zugestimmt hat. Übersteigt der Kostenanteil des Kantons 5 Mio. Franken, entscheidet der Grosse Rat. Dessen Beschluss unterliegt dem Referendum. Fehlt ein zustimmender Beschluss der Gemeinde zum Kostenbeitrag, wird wie bei Neuanlagen vorgegangen.

⁶ Das Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG) vom 9. März 1993²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 2

² Der Grosse Rat beschliesst die Errichtung eigener kantonaler Anlagen oder Unternehmen und regelt deren Organisation und Betrieb. Er entscheidet über die Beteiligungen des Kantons an Unternehmen der Energieversorgung und genehmigt die entsprechenden Vereinbarungen. Vorbehalten bleibt das Referendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. e oder § 63 Abs. 1 der Kantonsverfassung.

¹⁾ AGS Bd. 7 S. 296; Bd. 8 S. 196, 198; Bd. 10 S. 109; Bd. 11 S. 376, 404; Bd. 12 S. 497; Bd. 14 S. 365; 2000 S. 308 (SAR 751.100)

²⁾ AGS 1995 S. 96; 1999 S. 167 (SAR 773.100)

§ 20b Abs. 2

² Der Grosse Rat kann beschliessen, dass mehr als 49 Prozent der gesamten Aktien veräussert werden. Ein solcher Beschluss sowie Beschlüsse des Grossen Rates über eine Fusion des AEW mit anderen Gesellschaften oder über die Einbringung des AEW in eine Holding-Gesellschaft, an welcher der Kanton mit weniger als 50 Prozent beteiligt ist, unterliegen dem Referendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. e oder § 63 Abs. 1 lit. f der Kantonsverfassung.

II.

Diese Änderung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt nach der Annahme der Verfassungsänderung vom 18. Dezember 2001 auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Aarau, 18. Dezember 2001

Präsident des Grossen Rates:
BÜRGE

Staatsschreiber:
i.V. MEIER

Gesezt über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt)

Änderung vom 18. Dezember 2001

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 18. Dezember 2001 die Änderung des Geseztes über die Einwohnergemeinden mit 129 gegen 20 Stimmen gutgeheissen.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen diese Vorlage zur Annahme.

Worum geht es?

In Gemeinden mit Einwohnerrat muss der Voranschlag mit Steuerfuss zwingend den Stimmberechtigten zum Entscheid an der Urne vorgelegt werden. Diese Vorschrift ist in § 57 lit. c des Geseztes über die Einwohnergemeinden enthalten.

Was wird geändert?

Künftig sollen die Gemeinden mit Einwohnerrat selbst entscheiden können, ob sie dem Stimmvolk den Voranschlag mit Steuerfuss obligatorisch oder fakultativ vorlegen wollen. Der Grosse Rat und der Regierungsrat schlagen deshalb die ersatzlose Streichung von § 57 lit. c des Geseztes über die Einwohnergemeinden vor. Das Obligatorium ist nicht mehr zwingend angezeigt, denn ein ablehnender Entscheid der Stimmberechtigten ist wenig aussagekräftig, weil die Gründe für die Ablehnung des Voranschlages nicht transparent sind. In der Einwohn-

nerratsdebatte kommt demgegenüber klar zum Ausdruck, welche Budgetposten umstritten sind. Das Ergebnis des Budgetreferendums hat heute praktisch die Bedeutung eines pauschalen politischen Vertrauens- oder Misstrauensbeweises.

Durch die Revision des Gemeindegeseztzes wird zudem die Gemeindeautonomie gestärkt, weil die Gemeinden mit Einwohnerrat künftig selbst regeln können, ob sie dem Stimmvolk den Voranschlag mit Steuerfuss obligatorisch oder fakultativ vorlegen wollen.

Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt)

Änderung vom 18. Dezember 2001

Der Grosse Rat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 57 lit. c

Aufgehoben.

II.

Diese Änderung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aarau, 18. Dezember 2001

Präsident des Grossen Rates:
BÜRGE

Staatsschreiber:
i.V. MEIER

SAR 171.100

¹⁾ AGS Bd. 10 S. 169, 214; Bd. 11 S. 216; Bd. 12 S. 685; Bd. 14 S. 189, 508; 1997 S. 349; 2000 S. 245

Organisationsgesetz (Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung)

Änderung vom 26. Februar 2002

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 26. Februar 2002 die Änderung des Organisationsgesetzes mit 105 zu 34 Stimmen gutgeheissen.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen diese Vorlage zur Annahme.

Hintergrund

Zurzeit sind Bestrebungen im Gang, welche die inhaltliche und organisatorische Neuordnung der kantonalen Vorsorgeeinrichtungen bezwecken. Neben den inhaltlichen Änderungen soll als wesentliches Ziel der Neuordnung zuletzt nur noch eine einzige kantonale Vorsorgeeinrichtung bestehen. Die gesteckten Ziele sollen mit drei Schritten erreicht werden: Mit einem Dekret über die Aargauische Pensionskasse (APK; ehemals Aargauische Beamtenpensionskasse [BPK]), mit einem weiteren Dekret, das die Überführung der Personalvorsorgekasse für Lehrpersonen (LPVK) in die APK zum Inhalt hat, und mit der Integration der Aargauischen Lehrerwitwen- und -waisenkasse (ALWWK) in die APK.

Worum geht es?

Im Rahmen der Kommissionsberatungen zum APK-Dekret zeigte es sich, dass eine gesetzliche Grundlage notwendig ist, damit der Grosse Rat auf Statuten und Versicherungsbedingungen der APK Einfluss nehmen oder diese in eine neue Anstalt umwandeln kann. Ohne diese Anpassung hat der Grosse Rat keine Möglichkeit, seine Vorstellungen zur Neuordnung der Vorsorgeeinrichtungen durchzusetzen. Von ihm angestrebte Änderungen wären von der Zustimmung der Organe der APK abhängig.

Dieselbe gesetzliche Grundlage ist auch für den Fall der Integration der ALWWK in die APK oder in die dafür vorgesehene öffentliche Anstalt nötig.

Die ALWWK ist wie die APK als selbstständige Körperschaft konzipiert. Die LPVK stellt hingegen einen unselbstständigen Zweig der kantonalen Verwaltung dar.

Was ändert sich?

Mit der Inkraftsetzung der Gesetzesänderung ändert sich vorerst noch nichts. Es ist nämlich der erklärte Wille von Grosse Rat und Regierungsrat, in der Sache eine einvernehmliche Lösung mit der APK bzw. mit der ALWWK zu erzielen. Die Kassen sollen demnach die Umwandlung in eine selbstständige öffentliche Anstalt freiwillig vornehmen. Die gesetzliche Grundlage soll nur dann zur Anwendung kommen, wenn sich die Kassenorgane einer Umwandlung widersetzen würden.

Grundlage für Verhandlungen

Die gesetzliche Grundlage erlaubt es dem Grossen Rat, seine inhaltlichen Vorstellungen in die Verhandlungen mit den Kassen einzubringen. Ziel muss sein, dass die Bedürfnisse der Kassen und die Anliegen der Politik in eine ausgewogene Neuregelung einfließen können. Wird eine solche Lösung nicht

erreicht, muss der Grosse Rat Gelegenheit haben, die erforderlichen Regelungen zur Überwindung einer festgefahrenen, letztlich nicht förderlichen Situation auch gegen den Willen der zuständigen Kassenorgane zu treffen. Die im Sinne einer «ultima ratio»-Lösung vorgesehene Bestimmung lässt diese Option offen.

Organisationsgesetz (Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung)

Änderung vom 26. Februar 2002



Der Grosse Rat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Das Organisationsgesetz (Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung) vom 26. März 1985¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 5c (neu)

¹⁾ Die Aargauische Pensionskasse (APK) wird mit ihren Aktiven und Passiven auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens²⁾ von Regelungen gemäss § 5b dieses Gesetzes in die dafür vorgesehene selbstständige öffentliche Anstalt des Kantons umgewandelt.

Umwandlung der Aargauischen Pensionskasse in eine selbstständige öffentliche Anstalt

²⁾ Bei einer Eingliederung der Personalvorsorgekasse für Lehrpersonen in die APK oder in die dafür vorgesehene selbstständige öffentliche Anstalt ist die Bestimmung von Absatz 1 sinngemäss auf die Aargauische Lehrerwitwen- und -waisenkasse (ALWWK) anwendbar.

§ 47

Aufgehoben.

SAR 153.100

¹⁾ AGS Bd. 11 S. 565; 1997 S. 346; 1999 S. 115 (SAR 153.100)

²⁾ Inkrafttreten:

II.

Diese Änderung wird nach der Annahme durch das Volk vom Regierungsrat in Kraft gesetzt. Sie ist in der Gesetzessammlung zu publizieren.

Aarau, 26. Februar 2002

Präsident des Grossen Rates:
BÜRGE

Staatsschreiber:
PFIRTER

P.P.

POSTAUFGABE

Retouren an die
Einwohnerkontrolle
der Gemeinde